



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 13. Juni 2012
(OR. en)

2011/0315 (COD)
LEX 1275

PE-CONS 17/1/12
REV 1

WTO 120
COEST 108
STIS 4
UD 92
CODEC 825

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1342/2007 DES RATES
ÜBER DIE VERWALTUNG BESTIMMTER EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN
FÜR BESTIMMTE EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE
AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 13. Juni 2012

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates
über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen
für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2012 [noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht] und Beschluss des Rates vom 30. Mai 2012.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits¹ (im Folgenden „PKA“) trat am 1. Dezember 1997 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 des PKA unterliegt der Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen den Bestimmungen des Titels III des PKA, mit Ausnahme des Artikels 15, sowie den Bestimmungen eines Abkommens über mengenmäßige Beschränkungen.
- (3) Die Europäische Gemeinschaft und die Regierung der Russischen Föderation schlossen am 26. Oktober 2007 ein solches Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen² (im Folgenden „Abkommen“).
- (4) Am 22. Oktober 2007 nahm der Rat zur Durchführung des Abkommens die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007³ an.

¹ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

² ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 52.

³ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.

- (5) In dem Abkommen ist festgehalten, dass das Abkommen beendet wird, falls die Russische Föderation noch vor dessen Ablauf der Welthandelsorganisation beitrifft und infolgedessen die mengenmäßigen Beschränkungen zum Zeitpunkt des Beitritts abgeschafft werden.
- (6) Ab dem Zeitpunkt des Beitritts der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation ist die Verordnung zur Durchführung des Abkommens nicht mehr erforderlich. Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 sollte daher mit Wirkung vom selben Tag aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird am Tag des Beitritts der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation wirksam. Diesbezüglich wird die Kommission eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen, in der sie diesen Tag bezeichnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident